

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **27. September 2026** findet in der **Stadt Norderney**

die **Stichwahl des Landrates** statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Norderney ist in **3 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13. bis zum 23. August 2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für die Stichwahl eine Stimme.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet an der Stichwahl teilnehmenden Personen.

5. Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **auszuweisen**.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl **keine neue Wahlbenachrichtigung**.

9. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hatten, erhalten **von Amts wegen** einen Wahlschein für die Stichwahl.

10. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine werden von der Stadt Norderney ausgegeben.

Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 25. September 2026, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer E03, beantragt werden. Ausnahmsweise kann ein Wahlscheinantrag bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum 27. September 2026, 15:00 Uhr, gestellt werden.

11. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

12. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

13. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

14. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Norderney, den 17. September 2026

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

(Ulrichs)